

Grundsätze und Verpflichtungen beim Bezug von Sozialhilfe

Auskunftspflicht

Ich bestätige, alle Angaben wahrheitsgetreu und vollständig gemacht sowie alle vorhandenen Unterlagen eingereicht zu haben. Es ist mir bekannt, dass der Bezug von Sozialhilfeleistungen unter un- wahren Angaben über meine persönlichen und finanziellen Verhältnisse oder bei Verschweigen mei- ner tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse als Betrug strafrechtlich geahndet wird. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich zu Unrecht bezogene Unterstützungen sofort vollumfänglich (zuzü- glich Zins) zurückerstatten muss.

Meldepflicht

Ich habe Kenntnis davon, dass ich verpflichtet bin, dem Sozialamt sofort alle wichtigen Änderungen meiner persönlichen und finanziellen Verhältnisse **unverzüglich und unaufgefordert** mitzuteilen (z.B. Adressänderung, Arbeitsaufnahme, Einzug eines Konkubinatspartners, Heirat, Veränderung der Haushaltszusammensetzung, Änderung des Mietzinses, usw.). Ebenso habe ich jede Änderung der eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie aller Familienmitglieder zu melden (z. B. Arbeitsaufnahme, Bezug von Renten, Versicherungsleistungen, Kapitalzahlungen jeder Art und Un- terstützungen von dritter Seite). Sämtliche Einkünfte sind dem Sozialamt mitzuteilen, selbst wenn sie nicht durch eine Arbeitstätigkeit erwirtschaftet wurden (z. B. Internetverkäufe, Wettbewerbgewinne, Schenkungen, Erbschaften, Rückzahlungen aus Versicherungen oder Steuern und dergleichen).

Das Sozialamt wird ermächtigt, bei Dritten (Amtsstellen, RAV/Arbeitslosenkasse, Sozialversiche- rungsanstalt, Krankenkasse, SUVA, Taggeldversicherungen usw.) sämtliche Auskünfte einzuholen, die für die Abklärung und die Sozialhilfeunterstützung wichtig sind.

Pflicht zu Selbsthilfe und Arbeitspflicht

Es ist mir bekannt, dass ich verpflichtet bin, alles zu unternehmen, um meine Notlage zu beheben bzw. zu lindern. So muss ich alle Rechtsansprüche sowie mein Einkommen und Vermögen ausschöp- fen. Unverhältnismässige Aufwendungen (z.B. überhöhter Mietzins) sind so rasch als möglich herab- zusetzen. Bei Arbeitslosigkeit bin ich zudem verpflichtet, mich intensiv um Arbeit zu bemühen und dafür den Nachweis zu erbringen, die RAV-Stellenvermittlung lückenlos wahrzunehmen und jede zumutbare Arbeit anzunehmen bzw. an einem angebotenen Beschäftigungsprogramm teilzunehmen.

Verwendung der Sozialhilfegelder

Ich bin verpflichtet, die Sozialhilfeleistungen zweckentsprechend zu verwenden (z.B. zur Bezahlung der Miete).

Hausbesuche

Ich bin mir bewusst, dass das Sozialamt Buchs oder ein beauftragter Dienst unangemeldet Hausbesuche vornehmen kann.

Krankenkasse

Ich bin damit einverstanden, dass Leistungen der Krankenkassen-Grundversicherung (KVG) direkt durch das Sozialamt bezahlt werden. Die Krankenkassen werden angewiesen, die entsprechenden Rechnungen für Prämien, Selbstkostenanteile und Franchisen während der gesamten Unterstützungsperiode direkt an das Sozialamt zu senden. Gutschriften der Grund- und Zusatzversicherung wie auch Rückerstattungen aus Arzt-, Labor- und Transporthonorare werden an das Sozialamt überwiesen.

Leistungen der Zusatzversicherung (VVG) hingegen sind Sache der unterstützten Person. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich diese Prämien und Selbstkostenanteile selbst aus dem Pauschalbetrag der SKOS-Richtlinien bezahlen muss, wenn ich die Zusatz-Versicherung weiter wünsche.

Ab 1. Januar 2012 gilt auch der Selbstbehalt der Krankheitskosten als Sozialhilfeleistung.

Rückzahlung

Ich gebe die Zustimmung, dass Vorschussleistungen direkt durch das Sozialamt geltend gemacht und mit rückwirkend eingehenden Sozialversicherungs- und anderen Leistungen (AHV, IV- oder andere Renten, Taggelder usw.) verrechnet werden. Gleichzeitig verpflichte ich mich, die bezogenen Unterstützungen aus allfälligen Erbschaften, Abfindungen oder, wenn bessere Einkommens- und Vermögensverhältnisse es mir ermöglichen, zurückzuzahlen.

Verwandtenunterstützung

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Verwandten (Grosseltern, Eltern, Kinder) grundsätzlich zur Hilfeleistung verpflichtet sind (Art. 328 und 329 ZGB) und dass das Sozialamt damit zusammenhängende Abklärungen vornimmt. Unter Berücksichtigung der Umstände wird zusammen mit den hilfswfähigen Verwandten eine allfällige Beitragsleistung geprüft und gegebenenfalls geltend gemacht.

Entschädigung für Haushaltsführung

Teile ich mit Familienmitgliedern den gleichen Haushalt oder lebe ich mit einer Partnerin, einem Partner, im ungefestigten Konkubinat zusammen, so kann mir für meine Haushaltsführung ein Haushaltsbeitrag angerechnet werden. Dieser ist abhängig von der finanziellen Situation der mitbewohnenden Personen. Ich bin verpflichtet im Zusammenhang mit der Berechnung des Haushaltsbeitrags, über meine Mitbewohnerinnen und Mitbewohner Auskunft zu geben. Verweigere ich die Auskunft, wird automatisch der Höchstbetrag für die Haushaltsführung angerechnet (950.- pro Monat).

Kürzung und Einstellung der Leistungen

Es ist mir bewusst, dass die Sozialhilfeleistungen gekürzt werden, wenn ich die oben erwähnten Pflichten nicht erfülle oder Bedingungen und Auflagen des Sozialamtes missachte.

Für Ausländerinnen und Ausländer: Meldung an das kantonale Migrationsamt

Das Sozialamt meldet dem kantonalen Migrationsamt unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer.